

Autonomer Tarif für die digitale Unterrichts- und Lehrvergütung (§ 42g UrhG)

Sachlicher Geltungsbereich

Der Tarif gilt für Vergütungen gemäß § 42g UrhG, soweit das Repertoire von AKM und austro mechana betroffen ist.

Persönlicher Geltungsbereich

Der Tarif gilt für alle privilegierten Nutzer gemäß § 42g UrhG, d.s. Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, andere Bildungseinrichtungen. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Schulerhalter bzw. Träger der Bildungseinrichtung.

Erlaubte Nutzungen

Gemäß § 42g UrhG sind die folgenden Nutzungen von Musikwerken mit und ohne Text erlaubt:

Veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung, vervielfältigen, verbreiten, durch Rundfunk senden, für eine öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 UrhG benutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sowie ein Datenbankwerk öffentlich wiedergeben (§ 40g UrhG), wenn

1. dies unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten stattfindet oder
2. in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet,

zu denen oder der nur die SchülerInnen, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Höhe

Die Vergütung wird pauschal für alle oben erwähnten erlaubten Nutzungen festgesetzt. Sie beträgt:

Schuljahr	Betrag pro SchülerIn oder StudentIn
2021/2022 (beginnend ab 1.1.2022) sowie 2022/2023	EUR 0,105
2023/2024	EUR 0,133
2024/2025	EUR 0,174

Meldung und Zahlung

Die Fälligkeit der Vergütung tritt zum Beginn des jeweiligen Schuljahres ein und ist zu Händen der AKM zu bezahlen. Die AKM übernimmt für die austro mechana das Inkasso. Zugleich mit der Zahlung ist die Zahl der SchülerInnen oder StudentInnen der AKM bekannt zu geben.